



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-212.10

Bregenz, am 16.3.1994

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auskunft:
Dr. W. Herzog
Tel. (05574) 511-2082

BUNDESREGIERUNG	
Zl. 10	-GE/19- PG
Datum: 1. C. MRZ. 1994	
Verf. 18. März 1994 <i>St. Klausgraber</i>	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 19. Jänner 1994, Zl. 13.876/1-III/2/94

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1:

Da der Land- und Forstwirtschaft eine Reihe verschiedener Aufgaben im ländlichen Raum zukommt, sollte von den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im Plural gesprochen werden.

Zu Z. 3:

Der Abs. 3 müßte sich richtigerweise auf Fachschulen beziehen, in denen das 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird. Aus der vorgesehenen Formulierung ergibt sich ein Widerspruch zum Abs. 1.

Das für die weiterführende Fachschule vorgesehene Mindestmaß von 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen wird als zu hoch beurteilt. Eine weiterführende Fachschule wird fast ausschließlich von berufs-

- 2 -

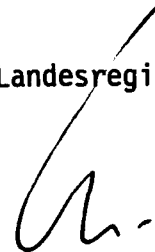
tätigen Personen besucht, für die nur ein Unterricht an Samstagen praktikabel ist. Wenn man von 40 Samstagen zu je 6 Unterrichtsstunden für ein Schuljahr ausgeht, wäre ein Ausmaß von 240 Unterrichtsstunden bewältigbar (analog der Regelung für den Vorbereitungslehrgang im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz).

Zu Z. 5:

Der im Abs. 2 nur hinsichtlich der weiterführenden Fachschulen geschaffene Freiraum sollte für alle Fachschulen gelten. Der starre Mindestkatalog von Pflichtgegenständen im Abs. 1 sollte aufgegeben werden. Es wird daher für § 5 Abs. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände alle im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit notwendigen allgemeinbildenden, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände vorzusehen."

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

